

RS OGH 1983/9/21 11Os72/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1983

Norm

StGB §302

Rechtssatz

Werden bei der rechtswidrigen Erlassung von Bescheiden (hier nach dem AusIBG) mehrere Gesetzesbestimmungen verletzt und damit eine Mehrheit von Schutzzwecken beeinträchtigt, so erhöht sich zwar der Unrechtsgehalt der Tat, es tritt damit aber keine Realkonkurrenz ein (deren Vorliegen - bei Nichtannahme einer der Gesetzesverletzungen - Voraussetzung für einen Teilstreitwiderspruch wäre).

Entscheidungstexte

- 11 Os 72/83

Entscheidungstext OGH 21.09.1983 11 Os 72/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0096627

Dokumentnummer

JJR_19830921_OGH0002_0110OS00072_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at